

VORSCHLÄGE FÜR VERFASSUNGSDEBATTEN

1. Verfassungsdebatte:

Warum brauchen wir Debatten und einen neuen GesellschaftsFAIRtrag? 2

2. Verfassungsdebatte:

Entstehung des Grundgesetzes, seine Mängel und die Legitimität
einer Verfassungsgebung ausschließlich durch das Volk 6

ERSTE DEBATTE

Warum brauchen wir Debatten und einen neuen GesellschaftsFAIRtrag?

1. Die gegenseitige Diffamierung in unserer Gesellschaft läuft auf voller Tour: Schwarz, Rot, Grün, Gelb, Rechte, Linke, Geimpfte, Nichtgeimpfte, Verschwörungstheoretiker usw. Wie lange soll das noch so weitergehen? Wer darf in unserer Gesellschaft noch Platz nehmen? Mit dieser Einstellung ist unsere Gesellschaft nicht mehr lebensfähig. Unser Hauptproblem: Die Zivilgesellschaft arbeitet nicht zusammen. Das Ergebnis einer zehnjährigen Forschungsarbeit "Deutsche Zustände" unter der Führung Prof. Wilhelm Heitmeyer von der Universität Bielefeld ist, dass die Gesellschaft immer weiter auseinanderfällt. 90 Prozent fürchten sozialen Abstieg und Armut. Die Polarisierung der Gesellschaft nimmt zu. **WIR HABEN INZWISCHEN ZUSTÄNDE, DIE KEIN GEMEINWESEN AUF DAUER AUSHÄLT.**

2. **Die soziale Spaltung läuft ungebremst weiter.** Die Zahl der Hungernden wächst rasant. Die Corona-Krise hat laut den Vereinten Nationen mehr als 250 Millionen Menschen an den Rand des Hungertodes gebracht. Bald rechnet man mit 1 Milliarde Hungernden. Auch wir haben 3 Millionen Kinder, die in Armut leben und nicht genug zu essen bekommen. Die Obdachlosigkeit wird bei uns auch immer größer. Es ist inzwischen fast eine Million.

Deutschland hat:

- ➔ das geringste private Haushaltsvermögen aller Euro-Länder (Mittleres Vermögen: Deutschland 35.000 Dollar, Italien 91.000 Dollar, Frankreich 101.000 Dollar),
- ➔ die geringsten Rentenansprüche EU-weit (Rentenniveau in % des Netto-Einkommens: Deutschland 48,1 %, Italien 93,2 %, Frankreich 74,5 %),
- ➔ mit die höchsten Steuerlasten weltweit,
- ➔ mit die höchsten Mieten, die wenigsten Eigenheime in der EU,
- ➔ die höchsten Strom- und Gaspreise der Welt,
- ➔ Milliarden Entschädigungszahlungen an Energiekonzerne wegen vorzeitigen Ausstiegs aus Atomkraft,
- ➔ Verrottung von Schulen, Universitäten, Straßen, Brücken, Kitas, kurz: der Infrastruktur,
- ➔ Schließen von Hallen-/Freibädern, Theatern, Jugendtreffs (angeblich Geldmangel),
- ➔ Vernachlässigung von Alten, Kindern, Jugendlichen, Obdachlosen, sozial Schwachen, Bildungsfernen,
- ➔ höchste Rentner- und Kinderarmut in der EU,
- ➔ höchste Anzahl von Tafeln und Obdachlosen (in einem der reichsten Länder der Welt!),
- ➔ höchste Anzahl von Bundestagsabgeordneten pro Einwohner, höchste Diätenzahlungen,

- ➔ niedrigste Quote von Selbständigen im Verhältnis zu öffentlich Bediensteten und Beamten in der EU,
- ➔ gefährlich wachsende Gewalt gegen Polizei, Rettungskräfte, Ärzte, Feuerwehr und dergl.,
- ➔ Spaltung der eigenen Partei, von Familien, Gesellschaft, Europa,
- ➔ schleichende Enteignung deutscher Sparer durch die verheerende Nullzinspolitik der EZB,
- ➔ prekäre Arbeitsverhältnisse (Zeit-/Leiharbeit), Spitzenplatz bei Niedriglohn,
- ➔ Verschleudern von Milliarden Steuergeldern in alle Welt,
- ➔ höchster Anteil an Sozialabgaben in der EU,
- ➔ einziges Land mit Zwangskammersystem zu IHKs, HwKs und Berufsverbänden für Freiberufler,
- ➔ Vernichtung hunderttausender Arbeitsplätze,
- ➔ höchste Abwanderung von Fachkräften nach 1945.

3. Die heutige Demokratiepraxis gepaart mit dem Gewinnmaximierungsprinzip hat bei uns und in anderen Ländern dazu geführt, dass unsere Welt in einen bedrohlichen Zustand geraten ist: Sozialabbau, zunehmende Verrohung der Gesellschaft, enorme Umweltzerstörung. Wir stehen in vielen Bereichen vor dem Kollaps. Trotz dieser Tatsache haben Profitinteressen weiterhin absoluten Vorrang vor dem Wohlergehen unserer Gesellschaft. Die kurzfristige Rendite ist wichtiger als die Bewahrung unserer sozialen und ökologischen Grundlagen

4. Wir praktizieren eine rasante Umweltzerstörung. Die Folgen sind enorme Artensterben, Vernichtung der Wälder und der tropischen Vegetation, Vergiftung der Böden und Gewässer, Überfischung mit gleichzeitigem Zumüllen der Meere usw. Unsere Lebensgrundlagen vernichten wir im Eiltempo. Wir brauchen jedoch Nahrung, saubere Luft und sauberes Wasser, um überhaupt leben zu können.

5. Gegen Deutschland laufen 76 Vertragsverletzungsverfahren von Seiten der EU hauptsächlich im Umweltbereich. Noch dazu werden die staatlichen Subventionen zu 90 % umweltschädlich eingesetzt (s. Studie von Umweltbundesamt).

6. Unser Grundwasser gehört zu den schlechtesten in der EU. Die Politik war nicht in der Lage bis 2020 die EU-Wasserrahmenrichtlinien zu erfüllen. Die Politik hatte 20 Jahr dafür Zeit gehabt. Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie wurde in 30 Jahren nicht erfüllt.

7. Auch die Wälder in Deutschland sind im katastrophalen Zustand. Bis heute wurde das verfassungsgerichtliche Urteil von 1990 bezüglich des Waldschutzes nicht umgesetzt. Gegen Deutschland läuft sogar ein EU-Vertragsverletzungsverfahren wegen des unzureichenden Schutzes der Wälder.

8. Standorte ohne Pestizid Belastung in der Luft existieren in Deutschland nicht mehr.

9. In Deutschland sterben nach Schätzungen der Europäischen Umweltagentur (EEA) jährlich 63.100 Menschen (2018) vorzeitig an den Folgen der Feinstaubbelastung (PM 2,5).

10. Bestehende Umweltgesetze werden nicht ausreichend vollzogen und international vereinbarte, wie auch national beschlossene Ziele, werden nicht erreicht oder ihr Erreichen ist stark gefährdet.

11. Trotz steigenden Gesundheitsprobleme werden immer mehr Krankenhäuser geschlossen. 2020 wurden 20 Krankenhäuser und 2021 sollen 30 Krankenhäuser geschlossen werden.

12. Mit Wahlen können wir leider auch nichts mehr ändern. Der ehemalige bayerische Ministerpräsident hat das in einem ARD-Interview zutreffend bestätigt: „Diejenigen, die entscheiden, sind nicht gewählt. Und diejenigen, die gewählt werden, haben nichts zu entscheiden.“

Wie wollen wir miteinander leben? Wollen wir uns weiterhin nur mit den Symptomen der Krisen befassen, oder mal endlich Ursachenforschung betreiben? Wenn altvertraute Mechanismen und Regeln nicht mehr helfen können, ist ein Struktur- und Bewusstseinswandel absolut notwendig. Wir brauchen also dringend neue Rahmenbedingungen, die uns die Bewältigung der gegenwärtigen Krise ermöglichen. **Die meisten drängenden Probleme in unserem Land sind auf Lücken des Grundgesetzes zurückzuführen**, so zum Beispiel die mangelnden Kontrollen und Mitwirkungsmöglichkeiten der Politik durch die Bürger, was zu einem institutionalisierten Machtchaos geführt hat, über das der einfache Wähler längst den genauen Überblick verloren hat. Unser Grundgesetz hat nicht die geeigneten Regeln, um der zunehmenden Spaltung unserer Gesellschaft, der Bedrohung durch Umweltzerstörung und dem entstandenen Machtchaos vorbeugend entgegenzusetzen.

Die Zeit scheint reif zu sein für einen neuen Gesellschaftsvertrag, der die bürgerlichen Grundrechte stärkt, die zunehmende Spaltung der Gesellschaft in arm und sehr reich reduziert, der Umwelt-, Verbraucher- und Tierschutz vorschreibt und dem Gemeinwohl dient. Nur wenn Fairness zwischen allen Bevölkerungsgruppen sowie die Grundrechte der Einzelnen gesichert sind und der Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen gewährleistet ist, kann Gemeinwohl gelingen. **Ein gerechter Interessensausgleich, eine gute Zukunft für alle braucht alle am Verhandlungstisch! Schließen wir uns zusammen als starke Lobby für das Gemeinwohl!**

Um die richtigen Regelungen zu finden, die uns helfen, die zahlreichen Krisen zu bewältigen, ist eine breite Diskussion in unserer Gesellschaft über die Einstellung zum Mitmenschen, zur Umwelt und zu den ethischen Fragen des täglichen Lebens dringend notwendig. Dazu sollen diese Verfassungsdebatten dienen. Die Probleme sind so neu, dass wir auf alte Rezepte nicht mehr zurückgreifen können. **Alle sind zum Mitgestalten ganz herzlich eingeladen.**

Ein vom Volk geschaffener Gesellschaftsvertrag kann die notwendigen neuen Rahmenbedingungen schaffen und damit den Weg zur Lösung drängender Probleme öffnen. Durch die Debatten allein wird schon ein Volk reifer und die Menschen sind bereit, mehr Verantwortung zu übernehmen. Für unsere Probleme gibt es machbare Lösungen und das Land ist voll von zukunftsweisenden, innovativen Ideen.

Wir brauchen eine breite Bewusstseinsänderung. Verantwortungsbewusstsein darf sich nicht nur auf aktuelle Taten, sondern auch auf absehbare Folgen unseres Handelns beziehen und es muss sich durch breite Kooperationsbereitschaft auszeichnen. Die Zukunft hängt generell von unserer Kooperationsbereitschaft ab. Wir brauchen ein kollektives Bewusstsein.

Es ist wissenschaftlich längst erwiesen, dass wir unter anderen Rahmenbedingungen nicht nur eine Verdoppelung des verteilbaren Wohlstandes bei halbiertem Naturverbrauch, sondern auch einen deutlich spürbaren Zuwachs an Lebensqualität für alle erzielen können.

Ein Volk, das wirksam in die Entscheidungsprozesse einbezogen ist, kann für politische Entscheidungen im Sinne des Gemeinwohls sorgen, zufrieden mit den Lebensumständen werden und bietet die wenigsten Angriffsflächen für totalitäre und undemokratische Anschauungen. Wir Bürgerinnen und Bürger können selbstbewusst unseren Einfluss auf demokratische Prozesse durchsetzen und damit das Gemeinwohl zur Richtschnur politischen Handelns machen.

Deshalb wurde die Bürgerinitiative GemeinWohlLobby im November 2019 gegründet. GemeinWohlLobby ist völlig ideologiefrei und fungiert als Koordinationsorgan, um die Entscheidungsfreiheit der Menschen zu gewährleisten. Die Menschen sollen frei entscheiden können, wie sie miteinander leben wollen.

Jetzt sollten die Bürgerinnen und Bürger zwei Fragen gestellt bekommen:

Frage 1: Welche Fehlentwicklungen nehmen Sie selbst wahr und was könnten die Ursachen dafür nach Ihrer Meinung sein? Die Antworten sollten grob protokolliert werden. (Beiträge der Zuhörer)

Nach vielen Antworten die zweite Frage stellen:

Frage 2: Welche Maßnahmen könnten Abhilfe schaffen? Die Vorschläge sollten grob protokolliert werden. (Beiträge der Zuhörer)

Danach sollten die Teilnehmer noch Fragen stellen dürfen. Zum Schluss sollte man möglichst die nächste Debatte terminlich festlegen.

ZWEITE DEBATTE

Entstehung des Grundgesetzes, seine Mängel und die Legitimität einer Verfassungsgebung ausschließlich durch das Volk

Deutschland wird von den alliierten Siegermächten verwaltet

Zuerst machen wir einen Ausflug in die Vergangenheit. Der zweite Weltkrieg führte zum vollständigen Zusammenbruch Deutschlands. Nach der militärischen Niederlage übernahmen die Oberbefehlshaber der vier Siegermächte (USA, Großbritannien, Frankreich und Sowjetunion) am 5. Juni 1945 durch die Berliner Erklärung die oberste Regierungsgewalt über Gesamtdeutschland. Auf der Potsdamer Konferenz im Juli und August 1945 einigten sich die vier Siegermächte darauf, die Fläche Deutschlands erheblich vor allem zugunsten Polens und der Sowjetunion, die unter den deutschen Kriegsverbrechen besonders stark gelitten hatten, zu verkleinern. Das übrige Gebiet wurde in vier Besatzungszonen aufgeteilt, die jeweils unter der Verwaltung eines der vier Siegermächte standen. Die Zonen leitete jeweils ein Militärgouverneur. In Berlin wurde aus den vier Gouverneuren ein Alliiertes Kontrollrat gebildet. Dieser sollte die oberste Regierungsgewalt für Gesamtdeutschland besitzen und konnte Gesetze und Direktiven erlassen. In der Praxis haben dann die Militärverwaltungen im Wesentlichen über ihre Besatzungsgebiete nach ihren jeweiligen Interessen entschieden. Formell blieb der Alliierte Kontrollrat als „Souverän über Deutschland“ bis 1990 bestehen. Dann beendeten die vier Siegermächte ihre Rechte und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes im Zwei-plus-Vier-Vertrag, mit dem die deutsche Einigung besiegelt wurde. Kontrollratsgesetze wurden aber seit 1948 nicht mehr erlassen. 2007 wurden die meisten noch bestehenden Kontrollratsgesetze aufgehoben. Trotz dieser Tatsache beinhaltet das Grundgesetz unverändert Artikel 120 (Kriegsfolgelasten, Sozialversicherungszuschüsse des Bundes). Hier steht es immer noch: „Der Bund trägt die Aufwendungen für Besatzungskosten und die sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolgelasten nach näheren Bestimmungen von Bundesgesetzen.“

Die Besatzungsmächte errichteten Länder

Auf Veranlassung des Kontrollrates bildeten alle Besatzungsmächte in ihren Zonen Länder, in denen Länderparlamente und Regierungen gewählt wurden. Damit bestand dann wieder eine gewisse Repräsentanz des deutschen Volkes. Die alliierten Siegermächte waren hinsichtlich der Zukunft Deutschlands uneinig. Unterschiedliche geopolitische Interessen führten in eine Konfliktlage, die später als „kalter Krieg“ in die Geschichte einging. Eine gemeinsame Deutschlandpolitik war vor dem Hintergrund der Auseinandersetzungen unter den Siegermächten unmöglich geworden.

Die Sowjetische Besatzungszone wollte am Anfang in ganz Deutschland, also auch in den Westzonen, Menschen für eine gesamtdeutsche Regierung gewinnen. Das gelang aber nur in geringem Maße. So kamen überwiegend "Delegierte" aus der Sowjetischen Besatzungszone zum "Ersten Deutschen Volkskongress für Einheit und gerechten Frieden" am 6. Dezember 1947 zusammen. Sie waren von der SED ausgesucht worden. Man beschloss die Ablehnung eines westdeutschen Teilstaates, wie es die Westalliierten anstrebten. Diskutiert wurde auch ein Friedensvertrag und wie eine gesamtdeutsche Regierung aussehen könnte.

Zweiter Deutscher Volkskongress

Am 17. und 18. März 1948 fand der Zweite Deutsche Volkskongress statt. Von 1.898 Delegierten kamen 512 aus den Westzonen. Man beschloss die Ablehnung des Marshallplans, die Anerkennung der Oder-Neiße-Linie und ein Volksbegehren zur deutschen Einheit.

Außerdem wurde der **Erste Deutsche Volksrat** gewählt. Er umfasste 400 Delegierte (davon 100 aus dem Westen). Wie im Volkskongress war die SED auch im Volksrat mehrheitlich vertreten.

Der Volksrat war wie eine Volksvertretung organisiert, der jedoch nicht durch Wahlen zustande gekommen ist. Es wurde ein Präsidium gewählt, deren Vorsitzender Wilhelm Pieck wurde, der spätere Präsident der DDR. Es wurden außerdem Ausschüsse gebildet, darunter ein Ausschuss, der eine Verfassung für eine Deutsche Demokratische Republik ausarbeiten sollte. Der Entwurf dieser Verfassung wurde dann an den Dritten Deutschen Volkskongress übergeben.

Dritter Deutscher Volkskongress

Mitte Mai fand in der SBZ eine "Abstimmung" statt, bei der die Bevölkerung ihre Zustimmung oder Ablehnung zum Volkskongress äußern konnte. Offiziell betrug die Zustimmung 66 Prozent, wobei auch nicht ausgefüllte Stimmzettel mit "Ja" gewertet wurden.

Der Dritte Deutsche Volkskongress tagte dann am 29. und 30. Mai 1949 mit 1.400 Delegierten aus dem Osten und 610 aus dem Westen. Dort wurde schon am 23. Mai die Bundesrepublik gegründet. Der Volkskongress nahm den Verfassungsentwurf des Volksrats an.

Der Dritte Volkskongress wählte nun wiederum einen **Zweiten Deutschen Volksrat**. Dieser trat dann am 7. Oktober 1949 zusammen, erklärte sich zur provisorischen Volkskammer und beauftragte Otto Grotewohl mit der Bildung einer Regierung. Damit war die Staatsgründung der DDR, beschränkt auf das Gebiet der sowjetischen Besatzungszone, vollzogen.

Die Ziele der Volkskongresse, insbesondere die Einheit Deutschlands, waren mit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland am 1. September 1948 da aber bereits überholt. Zwar hatte der zweite Volkskongress beschlossen, eine gesamtdeutsche Verfassung zur Gründung einer „Deutschen Demokratischen Republik“ auszuarbeiten und in einer Volksabstimmung verabschieden zu lassen. Die Teilnahme an einer Volksabstimmung hatten die Westalliierten in ihren Besatzungszonen allerdings verboten. Hintergrund war der wachsende Ost-West-Konflikt zwischen der UdSSR und den Westmächten. Der Sowjetunion war zu diesem Zeitpunkt daran gelegen, ein neutrales und entmilitarisiertes Deutschland zu schaffen. Die Westmächte befürchteten indessen eine dominierende Einflussnahme der Sowjetunion auf Mitteleuropa. Sie hatten es schließlich mit Stalin zu tun, einem der größten Diktatoren.

Sechs Mächte beschließen die Gründung eines westdeutschen Staates

Von Februar bis Juni 1948 fand in London eine Sechs-Mächte-Konferenz statt, an der die USA, Großbritannien, Frankreich und die drei Benelux-Länder teilnahmen. Auf dieser Konferenz wurden schließlich die "Londoner Empfehlungen" verabschiedet. Die Ministerpräsidenten der elf westdeutschen Länder sollten ermächtigt werden, eine verfassungsgebende Versammlung einzuberufen, um die Gründung eines westdeutschen Staates mit einer freien und demokratischen Regierungsform vorzubereiten. Am ersten Juli 1948 wurden die Ministerpräsidenten der Länder bzw. Bürgermeister der Stadtstaaten Hamburg und Bremen, in das Hauptquartier der Amerikaner nach Frankfurt am Main zu einer „Konferenz“

eingeladen. Diskussionen und Absprachen, wie in einer Konferenz üblich, gab es allerdings nicht. Stattdessen wurde den politischen Vertretern der deutschen Länder drei Dokumente mit folgenden Inhalten überreicht (sogenannte „Frankfurter Dokumente“):

1. Die Ministerpräsidenten wurden ermächtigt, eine verfassungsgebende Versammlung einzuberufen mit dem Ziel, eine Verfassung für einen „Weststaat“ auszuarbeiten.
2. Es wurde empfohlen, die Ländergrenzen anzupassen und ggf. den Alliierten entsprechende Änderungsvorschläge zu machen.
3. Die Militärgouverneure gaben bekannt, dass die Westalliierten ein Besatzungsstatut ausarbeiten, das ihr Verhältnis zu einer zukünftigen deutschen Regierung regelt.

Die Deutschen wollten nicht so recht

Die Ministerpräsidenten waren indessen wenig entzückt: Die Bildung eines Weststaates bedeutete für sie einen Verzicht auf die deutsche Einheit. Ein Besatzungsstatut stand für sie einer vollen staatlichen Souveränität entgegen. Auf einer Konferenz im Juli 1948 in Koblenz einigte man sich schließlich darauf, den Weisungen der Alliierten nachzukommen. Die USA hatten schließlich für den Fall, dass ein westdeutscher Staat gegründet würde, dessen Beteiligung an einem umfangreichen wirtschaftlichen Aufbauprogramm für Westeuropa, dem „Marschall-Plan“, in Aussicht gestellt. Die zu bildende staatliche Organisation sollte aber ausdrücklich ein Provisorium sein. Akzeptiert wurde ein „Bund deutscher Länder“, an den die einzelnen Länder Teile ihrer Souveränität abgeben, allerdings nicht durch eine verfassungsgebenden Nationalversammlung. Es sollte vielmehr ein parlamentarischer Rat gebildet werden, der hierfür die rechtliche Grundlage schafft. Diese werde man ausdrücklich nicht als „Verfassung“, sondern als „Grundgesetz“ bezeichnen, da es lediglich ein Organisationsstatut für ein die drei Zonen umfassendes „Verwaltungsgebiet Westdeutschland“ sein werde. Auf Druck der Westalliierten akzeptierten die Ministerpräsidenten schließlich auf einer weiteren Konferenz im Jagdschloss Niederwald bei Rüdesheim, dass ein Staat geschaffen werden sollte und nicht lediglich eine Verwaltungseinheit.

Der Parlamentarische Rat

Die westlichen Besatzungsmächte hatten sich im Frühjahr 1948 für die Bildung eines deutschen Staates auf dem Territorium ihrer Besatzungszonen entschieden. Von September 1948 bis Mai 1949 beriet der sogenannte Parlamentarische Rat in Bonn das Grundgesetz dieses neuen Staates.

Am 1. September 1948 wurde der Parlamentarische Rat im Museum Alexander Koenig in Bonn mit einer Feier eröffnet. Aufgabe des Rates war die Verabschiedung einer vorläufigen Verfassung für einen westdeutschen Staat. Damit wurden die Weichen gestellt für die Gründung der Bundesrepublik Deutschland.

Am 1. September 1948 wurde die Gründung einer Bundesrepublik Deutschland auch schon beschlossen.

Sachverständige bestimmen den Kurs

Zur Vorbereitung des parlamentarischen Rates beauftragten die Ministerpräsidenten ein Sachverständigengremium mit der Ausarbeitung eines Entwurfs für ein Grundgesetz. Im August 1948 tagte ein Verfassungskonvent im Schloss Herrenchiemsee.

Der Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee tagte vom 10. bis 23. August 1948.

Es war ein Sachverständigengremium mit der Aufgabe, einen „Verfassungsentwurf auszuarbeiten, der dem Parlamentarischen Rat als Unterlage dienen“ könne. Ergebnis war der von den Ministerpräsidenten der Länder genehmigte „Herrenchiemsee-Bericht“, eine Arbeitsgrundlage für das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die unter anderem auch einen kompletten Verfassungsentwurf mit 149 Artikeln enthielt. Der Verfassungskonvent bestand aus je einem Vertreter der Länder (11 Mitglieder), 14 weiteren stimmberechtigten Mitarbeitern, darunter auch Theodor Maunz, sowie fünf sachverständigen Juristen. Theodor Maunz gehörte zu den akademischen Juristen, die durch ihre Arbeiten dem NS-Regime juristische Legitimität zu verschaffen bestrebt waren.

Am 1. September 1948 wurde der Parlamentarische Rat im Museum Alexander Koenig in Bonn mit einer Feier eröffnet. Anders als eine verfassungsgebende Nationalversammlung wählte den Rat nicht das Volk. Gewählt wurden 65 stimmberechtigte Mitglieder von den Landesparlamenten. Die von der Berliner Stadtverordnetenversammlung gewählten 5 Mitglieder waren wegen des Sonderstatus der Stadt nicht stimmberechtigt. Als stimmberechtigte Mitglieder wurden jeweils 27 von der CDU/CSU und der SPD, fünf von der FDP und jeweils zwei von der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD), der katholischen Deutsche Zentrumspartei (DZP) und der nationalkonservativen Deutschen Partei (DP) gewählt. Vorsitzender wurde der ehemalige Kölner Oberbürgermeister und spätere erste Bundeskanzler Konrad Adenauer (CDU). Zu Vizepräsidenten wählte der Rat Adolph Schönfelder (SPD) sowie Hermann Schäfer (FDP). Unter den Ratsmitgliedern gab es nur vier Frauen. Dominiert wurde der Rat sehr stark von Juristen und Beamten. Auch Hochschullehrer waren gut vertreten. Ratsmitglieder aus der Arbeiterschaft gab es kaum. Dagegen gab es zahlreiche Mitglieder mit aktiver Vergangenheit im Nationalsozialismus, insbesondere in den Reihen von CDU/CSU und DP (z. B. Hermann von Mangoldt CDU). Hermann von Mangoldt als Jurist war wichtiger Unterstützer des Dritten Reichs.

Über manches war man sich weitestgehend einig

Die Diskussion im parlamentarischen Rat und seinen Ausschüssen bestand Einigkeit weitestgehend in einigen wesentlichen Punkten:

1. Einen demokratischen Staat in einem geeinten Europa zu errichten
2. Abschaffung der Todesstrafe
3. Garantie der Würde des Menschen als Aufgabe der staatlichen Gewalt
4. Schaffung eines starken, unmittelbar vom Volk gewählten Parlaments
5. Wahl des Regierungschefs durch das Parlament
6. Bildung einer von den Beschlüssen des Parlaments abhängigen Regierung
7. Beteiligung des Parlamentes bei der Wahl des Staatsoberhauptes
8. Die alleinige Gesetzgebungskompetenz des Parlamentes. Volksabstimmungen über Gesetze sollten nicht möglich sein

Über viele andere Punkte wurde indessen heftig gestritten.

Konträre Diskussionen

So war ein Streitpunkt die Gleichberechtigung von Mann und Frau. Die Abgeordnete Elisabeth Selbert (SPD) schlug vor den Satz "Männer und Frauen sind gleichberechtigt" in das

Grundgesetz zu übernehmen. Dagegen gab es heftigen Widerstand vor allem aus der CDU-Fraktion. Stattdessen plädierten deren Abgeordneten für die allgemeinere Formulierung "Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich". Das Thema wurde seinerzeit auch in der Öffentlichkeit diskutiert. Schließlich übernahm der Rat beide Formulierungen in Artikel 3.

Umstritten war zunächst auch die Zukunft des Beamtenapparates. Es gab lange Diskussionen, ob im zu gründenden Staat überhaupt ein Berufsbeamtentum in der traditionellen Form weiter bestehen soll. Die Alliierten hatten den Parlamentarischen Rat zuvor beauftragt, mit der Ausarbeitung einer demokratischen Verfassung ein allgemeines öffentliches Dienstrecht auf arbeitsrechtlicher Basis zu schaffen. Bei der Zusammensetzung des parlamentarischen Rates ist es indessen wenig überraschend, dass das bisherige Berufsbeamtentum in seiner Substanz bestehen bleiben soll.

Weitere Kontroversen gab es vor allem über strukturelle Fragen, etwa hinsichtlich der Finanzverfassung und den Zuständigkeiten der Länder. Auch die Bildung eines Bundesrates war umstritten. Die SPD etwa schlug stattdessen die Bildung einer Länderkammer als Teil des Parlamentes vor. Eine heute eher zweitrangig anmutende Diskussion gab es auch hinsichtlich der "Anrufung Gottes". Insbesondere aus den Reihen der CDU/CSU-Abgeordneten wurde schließlich durchgesetzt, dass die Präambel des Grundgesetzes eine Formulierung enthält, nach der das deutsche Volk "Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen" handelt.

Es wurde über die Einführung der Volksabstimmung auch viel gestritten. Theodor Heuss nannte das Volk „Bissiger Hund“. Dann wurde die Volksabstimmung formal in Artikel 20 zwar erwähnt, aber ein dazu notwendiges Ausführungsgesetz wie zu den Wahlen wurde dazu bis heute nicht konzipiert.

Über die Wirtschaftsverfassung wurde nicht entschieden

Auf eine Wirtschaftsverfassung konnten sich die Delegierten nicht einigen. In Artikel 14 des Grundgesetzes gibt es zwar eine Eigentumsgarantie. Das Eigentum soll allerdings einer „Sozialbindung“ unterliegen. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Auch die Möglichkeit von Enteignungen zum Wohle der Allgemeinheit wurde geregelt. Der parlamentarische Rat nahm schließlich den endgültigen Entwurf des Grundgesetzes mit einer Mehrheit von 53 gegen 12 Stimmen an. Die Abgeordneten der CSU, der Deutschen Partei, der Zentrumspartei und der KPD lehnten das GG ab. Die Militärgouverneure der britischen, französischen und amerikanischen Besatzungszone genehmigten die Fassung am 12. Mai 1949. Damit das Grundgesetz als rechtliche Grundlage eines Westdeutschen Staates in Kraft treten konnte, mussten jetzt noch mindestens zwei Drittel der Volksvertretungen der Bundesländer zustimmen. Nur der Bayrische Landtag lehnte die Verfassung ab. Bis heute hat Bayern dem Grundgesetz noch nicht offiziell zugestimmt.

Der Parlamentarische Rat verkündete das Grundgesetz schließlich am 23. Mai 1949. Damit war die Bundesrepublik Deutschland als westdeutscher Staat gegründet. Der Rat hatte eine wirkliche Verfassung allerdings nicht schaffen wollen. Er war davon ausgegangen, dass zu einem späteren Zeitpunkt das gesamte deutsche Volk in freier Selbstbestimmung eine Nationalversammlung wählen wird, die über eine endgültige Verfassung eines gesamtdeutschen Staates abstimmen wird. Am 3. Oktober 1990 traten die zuvor in der DDR gebildeten Länder dem Geltungsbereich des Grundgesetzes nach Artikel 23 GG bei.

Es gab vorher unter Verfassungsrechtlern sowie in der Öffentlichkeit der beiden damaligen deutschen Staaten heftige Diskussionen über den besseren Weg: einen Beitritt nach Artikel 23 Satz 2 GG oder eine staatliche Neukonstituierung nach Art. 146 GG.

Die ursprüngliche Fassung vom 23. Mai 1949 lautete: „Dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiete der Länder Baden, Bayern, Bremen, Groß-Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern. In anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen.“

Im August 1990 votierte die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) für den Beitritt nach Art. 23 GG; den Weg, den der damalige Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble bevorzugt hatte und den auch Bundeskanzler Helmut Kohl als „Königsweg“ bezeichnete.

Seitdem sind alle Bundesländer in einem gesamtdeutschen Staat vereinigt. Eine wirklich demokratisch legitimierte Verfassung gibt es also bis heute nicht.

Die wichtigsten Mängel des Grundgesetzes

1. Das Grundgesetz wurde in den vergangenen 72 Jahren über 300mal geändert. Das bedeutet, dass jeder Artikel mindestens zweimal geändert wurde, einige davon sogar mehrfach. Die meisten Änderungen bedienten Kapitalinteressen und vernachlässigten damit das Gemeinwohl. Die Verfassung der USA wurde in 210 Jahren nur 17mal geändert. Wie soll das ein „Grund-Gesetz“ sein, wenn seine ständigen Änderungen uns immer den Grund unter den Füßen wegreißen.

2. Die Würde des Menschen im Grundgesetz ist ein **nicht definierbarer** schwammiger **Ausdruck**. Der Staat soll die Würde des Menschen zwar verteidigen, aber er kann diese Würde auch so definieren, wie er Lust hat. Das Grundgesetz hätte an den 1945 beschlossenen Universellen Menschenrechten der UNO orientiert werden können – so wäre das Grundgesetz die modernste Verfassung geworden. Stattdessen wird abstrakt und rechtlich diffus von der „Würde des Menschen“ fabuliert (Artikel 1,1). Die Beziehung zu den UN-Menschenrechten wird umgangen, indem auf irgendwelche unbestimmten Menschenrechte verwiesen wird: „Das deutsche Volk bekennt sich zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten.“ (Artikel 1,2) Welche das sein sollen, wo sie kodifiziert sind – keine Angabe. Noch dazu kommt, dass unbestimmte Menschenrechte zwar erwähnt werden, aber es gibt keine Pflichten. Es wird nirgends erwähnt, dass jeder verpflichtet ist, mit seinem Handeln dem Gemeinwohl zu dienen. Es wird auch nicht erwähnt, dass die Schädigung des Gemeinwohls sanktioniert wird. Deshalb blüht die Korruption.

4. Es gibt keine Gewaltentrennung.

a) Es gibt Gewaltverflechtung. Die Regierungsmitglieder sitzen auch als Abgeordnete im Bundestag und dürfen auch abstimmen, obwohl der Bundestag die Regierungsmitglieder kontrollieren sollte. Auf Gemeindeebene sieht es ähnlich aus. Auch ein Bürgermeister hat im Gemeinderat Stimmrecht. Noch dazu haften die Entscheidungsträger nicht für die Schäden, die sie verursachen, und man kann sie auch nicht zur Rechenschaft ziehen.

b) In Deutschland ist die Judikative ein rückständiger Sonderling, denn der Justizminister steht an der Spitze der Rechtsprechung und er ist Mitglied der Exekutive. Die Staatsanwälte sind sogar direkt weisungsabhängig. Sie müssen die Weisungen von Behördenleiter, Oberstaatsanwalt, Generalstaatsanwalt und zum Schluss auch noch von Justizminister entgegennehmen. Der Generalbundesanwalt zählt zur Exekutive und ist kein Teil der rechtsprechenden Gewalt. Er kann jederzeit ohne Angabe von Gründen entlassen werden. Die Staatsanwaltschaft muss in einem Rechtsstaat von Legislative und Exekutive völlig unabhängig sein.

5. Das Volk hat bei Sachentscheidungen kein Mitspracherecht. Es gibt keine Volksabstimmungen auf Bundesebene, wo die wichtigsten Entscheidungen fallen.

6. Auch die Arbeits- und Gewerkschaftsrechte wurden aus dem Grundgesetz weitgehend ausgeklammert. Recht auf Arbeit und Arbeitsrechte werden im Grundgesetz nicht erwähnt. Es enthält somit auch keinen Hinweis auf die Arbeits- und Sozialrechte aus der Erklärung der Universellen Menschenrechte oder auf die Normen der seit 1919 bestehenden Internationalen Arbeitsorganisation ILO. Es gilt zwar das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen (Artikel 12). Das heißt: Du darfst unter den angebotenen Arbeitsplätzen frei wählen – aber wie die Arbeitsbedingungen und die Entlohnung geregelt werden sollen, dazu werden keine Rechte zugestanden. Das Recht auf Arbeit wie in den UN-Menschenrechten existiert nicht.

Artikel 9 des Grundgesetzes gewährleistet die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit: „Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.“ Weiter heißt es: „Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet.“

Somit wurde und wird lediglich die reine Existenz von Gewerkschaften geschützt, wobei zudem der Begriff „Gewerkschaften“ vermieden und diffus von „Vereinigungen“ gesprochen wird, worunter auch die Unternehmer fallen. Was die Gewerkschaften dürfen, welche Rechte sie über das Recht der reinen Existenz hinaus haben, blieb offen.

Dagegen wurde das Recht auf Eigentum einschließlich des Erbrechts ins Grundgesetz aufgenommen (Artikel 14 und 15). Freilich wird populistisch verniedlichend von „Eigentum“ gesprochen, sodass sich jeder und jede mit seinem Eigenheim und seinen Äckern, Wiesen und Schrebergärten angesprochen fühlen kann – während das großkapitalistische Privateigentum gemeint war, das während der Beratungen zum Grundgesetz direkt nach dem 2. Weltkrieg noch in grundsätzlicher Kritik stand.

7. Für Kirchen wurde ein Schlupfloch eingebaut. Das bedeutet: Beschäftigte, die den Glaubens- und Moralvorstellungen der Kirchen nicht entsprechen, können gekündigt werden. Es darf keine nach dem sonstigen Arbeitsrecht geregelten Betriebs- und Personalräte geben, sondern nur Mitarbeiter-Vertretungen mit eingeschränkten Rechten. Gewerkschaften dürfen keine Tarifverhandlungen führen, die Arbeitsbedingungen und -Entgelte werden „invernehmlich“ hinter den Kulissen festgelegt. Die Kirchen dürfen zudem eigene Arbeitsgerichte unterhalten. Das betrifft bis heute die kirchlichen Verwaltungen und Krankenhäuser, Altenheime, Schulen, Internate, Kindergärten, Werkstätten, Wohnungs- und Immobiliengesellschaften, die PAX-Bank mit immerhin 1,4 Millionen abhängig Beschäftigten.

8. Betriebsräte gibt es im Grundgesetz nicht. Das ist ein Rückschritt hinter die Weimarer Verfassung. Dort steht es: Die Arbeiter und Angestellten erhalten zur Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen gesetzliche Vertretungen in Betriebsarbeiterräten sowie in nach Wirtschaftsgebieten gegliederten Bezirksarbeiterräten und in einem Reichsarbeiterrat.“ Das entsprechende Betriebsrätegesetz kommt in dem Grundgesetz gar nicht vor.

9. Ausgeklammert ist auch das Streikrecht. Das Grundgesetz erlaubt zwar die Existenz und eine nicht genau definierte Betätigung (Koalitionsfreiheit) von „Vereinigungen“. So wurde in einer Grauzone offengelassen, was Gewerkschaften nun dürfen oder nicht dürfen, zum Beispiel in welchen Formen, zu welchen Forderungen und unter welchen Bedingungen gestreikt werden kann. Welche Arbeitsk Kampfmaßnahmen sind erlaubt? Das blieb ungeklärt. Aufgenommen in das Grundgesetz wurde allerdings das Streikverbot für den öffentlichen Dienst.

Deshalb gründet das Streikrecht nicht auf einem Grundrecht, sondern unterliegt dem untergeordneten, damit auch politisch beeinflussten Richterrecht. „Wilde Streiks“ sind nicht erlaubt, auch Betriebsräte dürfen nicht zum Streik aufrufen. Nur die Gewerkschaften dürfen das. Die grundgesetzlich garantierte „Entfaltung der Persönlichkeit“ gilt hier nicht – ihre Persönlichkeit entfalten dürfen nur Unternehmer.

10. Gleicher Lohn für Mann und Frau? Nein!

Die Forderung des Mitglieds des Parlamentarischen Rates, Heinz Renner, auch das Recht auf „gleichen Lohn für gleiche Arbeit“ für Mann und Frau solle in das Grundgesetz aufgenommen werden, wurde von der Mehrheit abgelehnt. Bis in die 1960er Jahre durften Ehefrauen kein eigenes Konto eröffnen und waren verpflichtet, unentgeltlich in Hof und Betrieb mitzuarbeiten. Das wurde dann gelockert. Aber ein Gleichberechtigungs-Gesetz gibt es bis heute nicht. Die Ungleichbehandlung von Mann und Frau in der Arbeit nimmt in der Bundesrepublik in den letzten Jahrzehnten sogar wieder zu. Schlecht bezahlte, befristete und Teilzeit-Arbeit geht verstärkt zulasten von Frauen. Das wirkt sich besonders scharf als Altersarmut in der Rente aus: Die Renten von Frauen liegen um 60 Prozent unterhalb der Renten von Männern.

11. Eingeschränkte Meinungsfreiheit in der Arbeitswelt

Im Grundgesetz wird zwar die Freiheit der Meinung sowie die „Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt“ (Artikel 5,1). Das konnte in unbedarften Ohren gut klingen.

Die Presse besteht aus Privatunternehmen. Hier galt und gilt das Direktionsrecht der Unternehmensführung, der Herausgeber und Redaktionschefs. Somit schränken gerade die exponiertesten Propagandisten der Meinungsfreiheit die Meinungsfreiheit gnadenlos ein. Redaktionsmitglieder, die gegen ihr Gewissen den Anweisungen der Chefredakteure nicht folgen, können rechtmäßig gekündigt werden: Freiheit unter Erpressung. Die Privatmedien können frei Fake-News unbestraft verbreiten.

Wenn abhängig Beschäftigte in der Öffentlichkeit über Rechtsbrüche im Betrieb berichten, stehen sie unter Erpressung: Wer die Wahrheit sagt, wer für die falsche Partei wirbt, wird entlassen. Deshalb müssen Beschäftigte in den Medien unter falschem Namen zitiert werden,

wird ihr Gesicht im TV unkenntlich gemacht. Im Arbeitsverhältnis hat nur der Unternehmer die Meinungsfreiheit, die Mehrheit hat diese Freiheit nicht.

12. Unternehmer des westlichen Kapitalismus dürfen heute, gedeckt von Bundesregierung und EU, **die Arbeitskraft von Niedriglöhnern und Armutsflüchtlingen** insbesondere aus armen Regionen der EU-Peripherie und in Diktaturen und armen Regionen **weltweit ausbeuten** und verschleißen. Gegenwärtig wehrt sich die Bundesregierung gegen das UNO-Abkommen, das die Unternehmen weltweit zur Einhaltung der Menschenrechte verpflichten soll.

Es wurde am 11. Juni 2021 zwar ein Lieferkettengesetz endlich verabschiedet, aber es beinhaltet viele Mängel. Dieses Lieferkettengesetz verbessert explizit nicht die Anspruchsgrundlagen von Betroffenen vor deutschen Zivilgerichten, wenn deutsche Unternehmen im Ausland Menschenrechte missachten und Schäden verursachen. Eine zivilrechtliche Haftungsregel wurde auf Druck von Lobbyverbänden verhindert.

Den Betroffenen des Dammbrochs einer Eisenerzmine im brasilianischen Brumadinho und der Brandkatastrophe der Textilfabrik Ali Enterprises in Pakistan ist dies schwer zu vermitteln. Der Schutz von Klima und Biodiversität wurde auch nicht in das Gesetz aufgenommen.

Der gegenwärtige Zustand des Grundgesetzes: Die Aushebelung des Grundgesetzes durch die Freihandelsabkommen.

JEFTA (Freihandelsabkommen EU-Japan) gehört zu den Freihandelsabkommen neuer Generation der EU. Durch JEFTA werden Rechte und Interessen der Bürgerinnen und Bürger und des Gemeinwohls wie das Recht auf Arbeitsschutz, auf Naturschutz, auf Umweltschutz, auf Klimaschutz, auf soziale Absicherung, auf Mindestlohn, auf gerechten Lohn, auf Teilhabe am gesellschaftlich erarbeiteten Reichtum, auf bezahlbaren Wohnraum, auf Gesundheitsvorsorge, auf Bildung, auf Kultur, auf Rechtsschutz, auf ein unabhängig arbeitendes Parlament, auf die Einbettung in einem sozialen Rechtsstaat und auf den Fortbestand der sozialen Marktwirtschaft etc. als „Handelshemmnisse“ bewertet.

Das durch JEFTA etablierte Ausschusswesen begründet eine neue, eigenständige, nicht demokratisch legitimierte **„internationale Organisation“**, deren Haupttätigkeit darin besteht, im Anwendungsbereich des Abkommens nahezu alle gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Regelungen abzuschaffen sowie nahezu alle Gesetzes- und Lebensbereiche neu zu regeln.

JEFTA setzt die neoliberale Agenda durch: die weitestgehende und nachhaltige Entmachtung der Nationalstaaten und der nationalen Parlamente durch die Installation eines Ausschusswesens, die sich von jeder demokratischen Kontrolle entzieht. Die „Auslegungen“ des Gemischten Ausschusses bei JEFTA binden die Vertragsparteien selbst unmittelbar. **Auch die Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, sich an diese nicht demokratisch legitimierte „Auslegungen“ zu halten.**

Die Kompetenzen des Gemischten JEFTA-Ausschusses sind unabsehbar weitreichend. Es ist nicht nur möglich, sondern sogar wahrscheinlich, dass der Gemischte Ausschuss ohne jegliche demokratische Kontrolle Vertragsänderungen oder Vertragserweiterungen beschließt und

durchsetzt, denn JEFTA ist ein „lebendes Abkommen“. **JEFTA ist ein Meilenstein im Abbau der Demokratie.** Mit den Freihandelsabkommen JEFTA (EU-Japan) und dann EUSFTA (ein ähnliches Abkommen EU-Singapur) hat ein Identitätswechsel stattgefunden, denn die Entscheidungsgewalt auf demokratisch nicht legitimierte sogenannte Handelsausschüsse übertragen wurde. Ihre Entscheidungen sind verbindlich und man kann nirgends gegen diese Beschlüsse klagen. In diesen Handelsausschüssen sitzen 50 Prozent Japan bzw. Singapur und 50 Prozent EU. Wer in diesen Ausschüssen sitzt, das wissen wir nicht. **Damit ist das deutsche Wahlrecht vollkommen vernichtet.** Die Wählerinnen und Wähler haben überhaupt nichts mehr zu sagen. Es ist vollkommen egal, wie man wählt, weil die Entscheidungsgewalt schon ausgelagert wurde. Diesem Identitätswechsel hätte die deutsche Regierung ohne die Zustimmung des Wahlvolkes niemals zustimmen dürfen.

Mit JEFTA wurde das Grundgesetz ausgehebelt. Es hat ein Identitätswechsel stattgefunden. Das bedeutet die Ablösung des Grundgesetzes. Für die Ablösung des Grundgesetzes wäre eine Volksabstimmung notwendig gewesen. Das steht ganz klar im Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 2009. Deshalb ist eine Verfassungsbeschwerde von drei NGO's (Mehr Demokratie e. V., Campact und FoodWatch) mit Prof. Weiß Universität Speyer bei dem Bundesverfassungsgericht gegen EUFSTA anhängig, da dieses Freihandelsabkommen auch die gleichen Bestimmungen beinhaltet wie JEFTA.

Es wurde nicht nur das deutsche Grundgesetz mit JEFTA und dann mit EUSFTA ausgehebelt, sondern auch die Verfassungen von allen Mitgliedsstaaten der EU. Nach der jetzigen Rechtslage dürfte Deutschland nur so lange an der Verwirklichung eines vereinten Europas mitwirken, bis ein demokratischer Ablauf gesichert ist, der Bundestag seine Entscheidungsfreiheit stets behält und das Wahlrecht der Bürgerinnen und Bürger nicht beeinträchtigt wird. Das ist aber jetzt schon nicht mehr der Fall. Die Entscheidungsfreiheit des Bundestages ist enorm eingeschränkt und das Wahlvolk kann die Entscheidungen durch die Wahlen nicht mehr beeinflussen. Mit den sogenannten Freihandelsabkommen wurde uns ein System aufgebürdet, das politischen Entscheidungsträgern die Hände bindet, während sie eigentlich ein Maximum an Flexibilität bräuchten, um die dringend notwendigen Reformen zur Lösung der rasant wachsenden sozialen und ökologischen Probleme realisieren zu können. **Deshalb ist die Schaffung eines neuen Gesellschaftsvertrags inzwischen für unsere Gesellschaft von existenzieller Bedeutung.**

Sind wir Bürgerinnen und Bürger überhaupt berechtigt, unserer Gesellschaft selbst eine „Neue Hausordnung“ /einen neuen Gesellschaftsvertrag zu verfassen und geben?

Jedes Volk ist berechtigt, jederzeit darüber selbst zu bestimmen, wie es leben und seine Zukunft gestalten möchte, dazu braucht es von niemandem eine Genehmigung. Das Selbstbestimmungsrecht ist ein unveräußerliches Naturrecht jedes Volkes. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker ist sogar ius cogens (zwingendes Recht). Das bedeutet, dass die Gerichte sich in ihren Urteilen danach richten müssten. Keine Regierung, kein Gesetzgeber, kein Gericht ist berechtigt, dem Volk seine verfassungsgebende Gewalt wegzunehmen, denn sie sind gerade vom Volk beauftragt, seine Verfassung auszuführen.

Der Deutsche Bundestag bestätigte am 16.1.1997 schriftlich: „Es entspricht ja dem Grundsatz der Volkssouveränität, dass (neue) Verfassungsgebungen jederzeit möglich sind, ohne dass es hierzu, besonderer konstitutioneller Ermächtigung bedürfte.“

Es ist nicht vorgeschrieben, wie diese neue Verfassung entstehen soll. Das Bundesverfassungsgericht hat das bereits 1956 in einer Grundsatzentscheidung im KPD-Urteil betont:

„Die Legitimität der gesamtdeutschen Verfassung kann nicht daran gemessen werden, ob sie in einem Verfahren zustande gekommen ist, das seine Legalität aus der Ordnung des Grundgesetzes herleitet. Vielmehr ist nach der in die Zukunft gerichteten Überleitungsnorm des Art. 146 GG die künftige gesamtdeutsche Verfassung schon dann ordnungsgemäß zustande gekommen, wenn sie »von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist«. Dies bedeutet, dass die Entscheidung des deutschen Volkes über eine gesamtdeutsche Verfassung frei von äußerem und innerem Zwang gefällt werden muss, und das heißt allerdings, dass ein gewisser Mindeststandard freiheitlich-demokratischer Garantien auch beim Zustandekommen der neuen gesamtdeutschen Verfassung zu wahren ist.“ (BVerfGE 5, 85, S. 131 f., Rn. 235/KPD-Urteil).

Mit dem Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juni 2009 wurde ganz klar bestätigt, dass Art. 146 GG auch in seiner neuen Fassung **nicht obsolet** ist. Im Lissabon-Urteil heißt es, **im Falle eines Identitätswechsels** der Bundesrepublik Deutschland bedürfe es einer neuen Grundentscheidung des deutschen Volkes, für die im geltenden Verfassungsrecht allein Art. 146 eine tragfähige Grundlage bilde.

Artikel 20 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz legt nochmals ausdrücklich die Volkssouveränität ergänzend zu Artikel 146 fest. Die Staatsgewalt darf generell nur vom Volk ausgehen und keine anderen Legitimationsquellen haben: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.“ Diese Fakten bestätigen:

„Bestrebungen, die auf eine neue Verfassung abzielen, sind also nicht verfassungswidrig. Die Staatsorgane, die ihre Existenz vom Grundgesetz ableiten, dürfen sie prinzipiell nicht verbieten und können berechtigt sein, sie zu fördern.“

s. Möller, Hauke: Die verfassungsgebende Gewalt des Volkes und die Schranken der Verfassungsrevision : Eine Untersuchung zu Art. 79 Abs. 3 GG und zur verfassungsgebenden Gewalt nach dem Grundgesetz (Seite 119) - Berlin : dissertation.de – Verlag im Internet GmbH, 2004

Wir haben jetzt durch die Freihandelsverträge eine fundamentale Verfassungskrise. Es wird höchste Zeit, dass wir anpacken und uns neue Rahmenbedingungen für eine lebenswerte Zukunft schaffen. Wir brauchen dazu keine Genehmigung und wir können bei Null wieder anfangen.

Quellen: Schriftstücke von Marianne Grimmenstein; Wikipedia; „Arbeitsrechte? Die Blindstelle im Grundgesetz“ von Werner Rügemeier - 23. Mai 2019 (<https://arbeitsunrecht.de/arbeitsrechte-die-blindstelle-im-grundgesetz/>)